Vormalige Darstellung im FNP 1:5.000

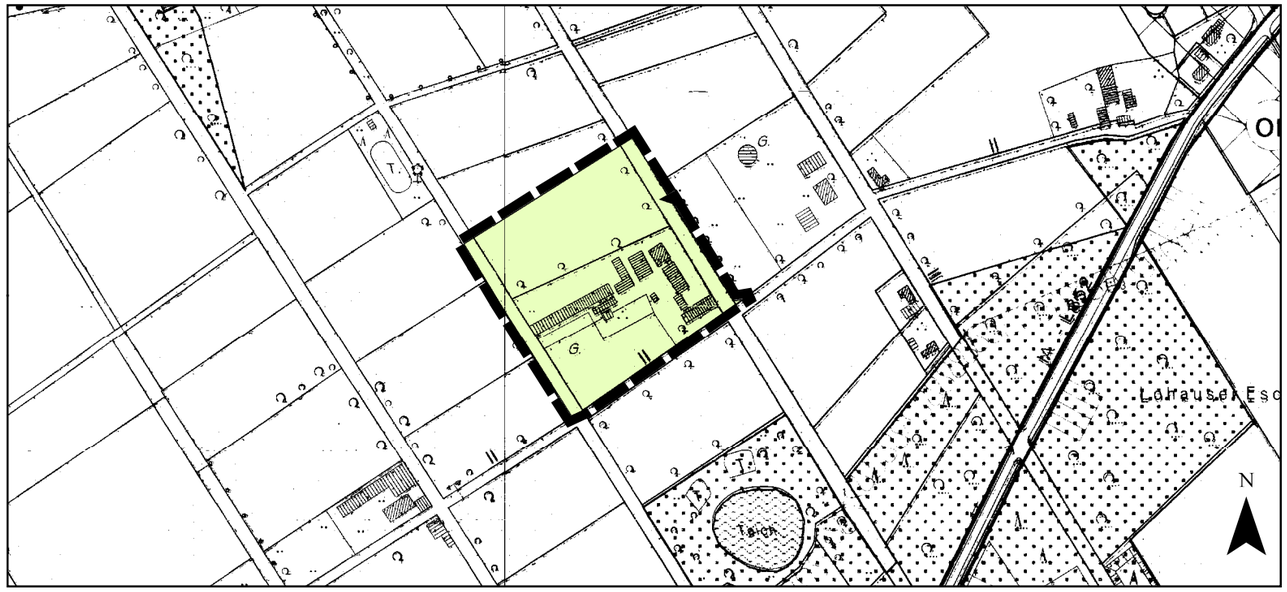

2. Änderung des Flächennutzungsplans 1:5.000

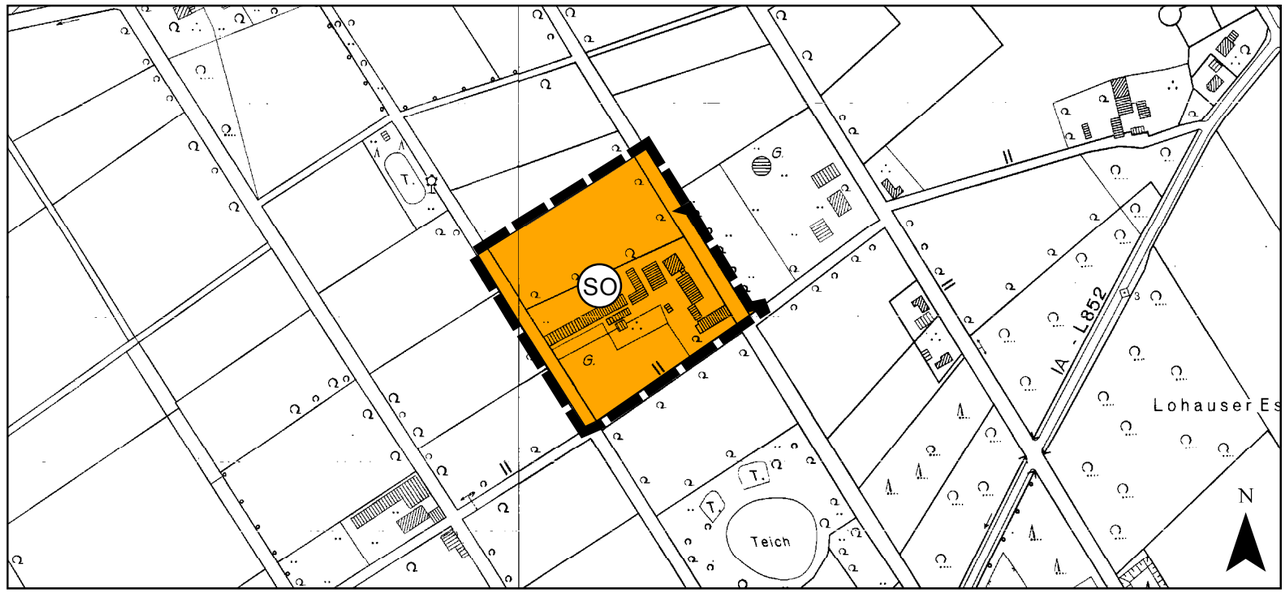

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV

SO — Sondergebiet Agrarhandel/Lohnfuhrunternehmen

Fläche für die Landwirtschaft

Grenze des Änderungsbereiches

Hinweis:

Das Sondergebiet „Futtermittelhandel / Lohnfuhrunternehmen" dient der Abwicklung eines Futtermittelhandels sowie der eines Lohnfuhrunternehmens.

Die Zulässigkeit soll sich auf folgende Nutzungen beschränken:

- Lagerhallen und Silos für Futtermittel und landwirtschaftliche Produkte
- Lager, Tanks, Behälter für Festmist und Gülle
- Betriebsgebäude und -hallen zur Wartung von Lkws (z.B. Tank- und Waschanlagen, Werkstatt)
- offene und überdachte Stellplätze für Lkws und sonstige Fahrzeuge
- ein Bürogebäude
- ein Betriebsleiterwohnhaus
- Stallanlagen, Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Schweinemast
- andere landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 1

03.09.2007

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 / § 72 ABS. 1 NR. 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE

MAßSTAB 1: 5000
BLATT-NR.: 341409/341410 BLATT-NAME:
HERAUSGABEVERMERK:

HERAUSGEGEBEN VON DER BEHÖRDE FÜR GEOINFORMATION, LANDENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN OLDENBURG KATASTERAMT VECHTA

3. ENTWURF UND VERFAHRENS-BETREUUNG:

THALEN CONSULT

NEUENBURG, DEN
ENTWURF 03.04.2007
GENEHMG.-EX. _____

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.06.2006 DEM ENTWURF DER 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.07.2006 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.07.2006 BIS 18.08.2006 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

5. ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.09.2006 DEM ENTWURF DER 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.03.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.04.2007 BIS 14.05.2007 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 26.06.2007 BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

7. GENEHMIGUNG

DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

VECHTA, DEN _____

LANDKREIS VECHTA

_____
(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

8. BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ (AZ: :_____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN.
DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

9. INKRAFTTRETEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 2. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ WIRKSAM GEWORDEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

10. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

_____
BÜRGERMEISTER

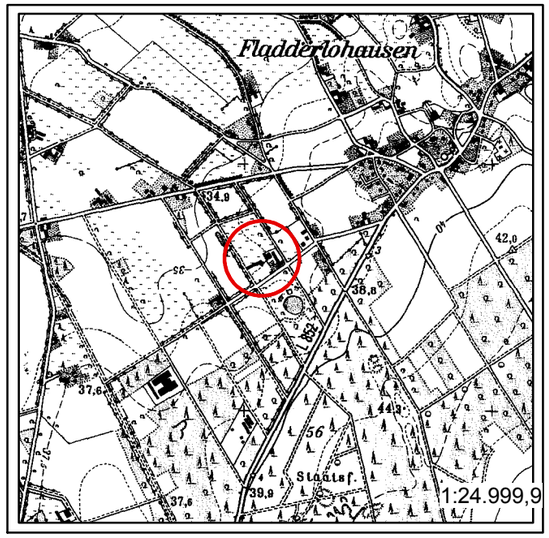

Gemeinde Holdorf

2. Flächennutzungsplan-Änderung "Hofstelle Strunk"

Maßstab 1:5.000